

US-(Re-)Exportkontrollrecht

Welchen Beschränkungen Dual-Use-Güter unterliegen

Die Einhaltung der US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen stellt deutsche Unternehmen vor eine echte Herausforderung. Wie können sie feststellen, ob für den konkreten Ausfuhrvorgang die Regelungen des US-(Re-)Exportkontrollrechts beachtet werden müssen? Und wie können sie die erforderlichen Prüfungen systematisch vornehmen, um Verstöße und deren schwerwiegenden Folgen zu vermeiden?

Bei Exportvorhaben müssen Unternehmen neben den deutsch-europäischen Exportkontrollvorschriften auch das (Re-)Exportkontrollrecht der USA beachten. Das bedeutet, sie müssen möglicherweise zusätzlich zu einer Ausfuhrgenehmigung des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch eine Genehmigung einer US-amerikanischen Behörde einholen.

Die Nichteinhaltung kann drastische Strafen zur Folge haben. Auch wenn sich ein Unternehmen seiner Verpflichtung nicht bewusst ist und unwissentlich einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften begeht, drohen hohe Geldstrafen sowie die Aufnahme in eine der sog. „Black Lists“ und damit verbunden der Entzug von Exportprivilegien. Dieser Artikel soll einen Überblick geben, welche Vorgänge deutscher Unternehmen vom US-(Re-)Exportkontrollrecht betroffen sind und welche Prüfungen vorzunehmen sind. Im Fokus steht dabei der Umgang mit Dual-Use-Gütern.



Im Gegensatz zu den deutsch-europäischen Regelungen enthält das US-(Re-)Exportkontrollrecht Bestimmungen, die auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA betreffen.

Wann ist das US-(Re-)Exportkontrollrecht zu beachten?

Das US-(Re-)Exportkontrollrecht kontrolliert in erster Linie Exportvorgänge, die aus den USA getätigt werden. Im Gegensatz zu den deutsch-europäischen Exportkontrollregelungen, deren Geltung von der Belegenheit der zu exportierenden Güter oder der Gebietsansässigkeit des Ausführers abhängen, enthält das US-(Re-)Exportkontrollrecht Regelungen, die auch Unternehmen mit Sitz außerhalb

der USA an die Einhaltung dieser Bestimmungen binden.

Neben den Regelungen für Ausfuhren aus den USA enthält das US-(Re-)Exportkontrollrecht auch Vorschriften für Ausfuhren von US-Gütern aus Drittländern, sog. Reexporte. Die US-Behörden beanspruchen demnach für die Kontrolle von Lieferungen amerikanischer Güter eine weltweite Zuständigkeit. Deutsche Unternehmen müssen diese Regelungen

aber nicht nur dann beachten, wenn sie US-Produkte beziehen und diese unverändert weiterliefern, sondern auch, wenn sie Nicht-US-Produkte verkaufen, in die US-Bestandteile integriert sind oder die mithilfe von US-Technologie hergestellt wurden. Die Vorschriften des US-(Re-)Exportkontrollrechts kommen demnach dann zur Anwendung, wenn ein konkreter Bezug zum US-Recht vorliegt. Dieser Bezug kann in Form von US-Gütern oder US-Personen bestehen.

De-Minimis-Regel

Die sog. „De-Minimis-Regel“ besagt, dass der Reexport eines ausländischen Produkts (Nicht-US-Produkt) einer Genehmigung des amerikanischen Bureau of Industry and Security (BIS) bedarf, wenn es kontrollierte US-Komponenten oder Technologien enthält, die einen gewissen Prozentsatz überschreiten.

Wie hoch dieser prozentuale Anteil an kontrollierten US-Bestandteilen sein darf, hängt davon ab, in welches Land die Lieferung des Gutes erfolgen soll. Nicht-US-Produkte mit einem Anteil kontrollierter US-Güter ab 25 % unterliegen einer Genehmigungspflicht, wenn diese in der Commerce Country Chart (CCC) für das entsprechende Zielland angeordnet ist. Für bestimmte kritische Länder liegt die De-Minimis-Schwelle bei 10 %.

Die Genehmigungserfordernisse für Dual-Use-Güter finden sich in den Export Administration Regulations (EAR), die darüber hinaus auch Genehmigungserfordernisse für nicht gelistete Güter, sog. EAR99-Güter, beinhalten. Güter, die den US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen gemäß EAR unterliegen, werden als „item subject to the EAR“ bezeichnet.

Wann spricht man von einem US-Gut?

Von einem „US-Gut“ i. S. d. EAR, einem sog. „item subject to the EAR“ (§ 734.3 EAR), spricht man, wenn das auszuführende Gut eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Das Gut befindet sich in den USA.
- Das Gut befindet sich zwar außerhalb der USA, die USA sind aber Ursprungsland.

- Das Gut wurde zwar im Ausland hergestellt, enthält aber kontrollierte EAR-Bestandteile, die die sog. „De-Minimis-Schwelle“ übersteigen (25 % oder 10 % Anteil kontrollierter US-Güter je nach Lieferland; De-Minimis-Regel).
- Das Gut wurde im Ausland unter Verwendung sensibler US-Technologie oder Software hergestellt.

Wer ist nach den EAR eine US-Person?

Die allgemeine Begriffsbestimmung zu „US-Person“ i. S. d. EAR findet sich in § 772.1 EAR: Grundsätzlich umfasst dieser Begriff alle US-Staatsbürger einschließlich Green-Card Holder sowie Personen, die – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – ihren Erstwohnsitz in den USA haben. Außerdem sind alle sich in den USA aufhaltenden Personen und dauerhaft Aufenthaltsberechtigte sowie je-

z wie die vom zoll.



„Unsere lückenlose Exportkontrolle haben wir mit znet sicher auf den Weg gebracht.“

Ralf Schlaak, Head of Section Logistics & Export Control,
Lufthansa Technik AERO Alzey

de nach US-Recht organisierte juristische Person US-Personen i. S. d. § 772.1 EAR.

Die EAR beinhalten jedoch weitere Definitionen zur US-Person. In den US-Embargoregelungen oder Verfahrensvereinfachungen kommt dem Begriff US-Person eine besondere Bedeutung zu. Daher ist für den Einzelfall anhand dieser Regelungen zu prüfen, welche Begriffsbestimmung relevant ist.

Alle Aktivitäten einer US-Person unterliegen vollständig dem US-Recht. Im Gegensatz zu Nicht-US-Personen gelten für sie die Regelungen des amerikanischen Exportkontrollrechts weltweit, unabhängig davon, ob US-Güter involviert sind.

Verbote/ Genehmigungspflichten

Liegt ein Bezug zum US-Recht vor, ist zu prüfen, ob für das konkrete (Re-)Exportvorhaben Beschränkungen bestehen. Diese können sowohl in Form von Verböten als auch Genehmigungspflichten bestehen.

Die Prüfung, ob ein konkretes (Re-)Exportvorhaben einer Beschränkung unterliegt, kann in vier Schritten beschrieben werden:

Prüfschritt 1: Ist das Gut nach der Commerce Control List klassifiziert?

Eine Genehmigungspflicht für den (Re-)Export eines US-Gutes kann sich aus der Art des Gutes ergeben. Um das Vorliegen einer Genehmigungspflicht zu ermitteln, ist das Gut anhand der Commerce Control List (CCL), die in § 744 der EAR zu finden ist, zu klassifizieren. Die richtige Klassifizierung ist entscheidend, um das Vorliegen einer Genehmigungspflicht für den (Re-)Export des jeweiligen Gutes bestimmen zu können.

Die CCL enthält eine Auflistung aller Güter, die anhand ihrer technischen Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeiten als Dual-Use-Güter einzustufen und damit Gegenstand der US-Exportkontrolle sind. Sie ist in ihrem Aufbau identisch mit Anhang I der europäischen Dual-Use-VO. Auch der von den EAR erfasste Güterkreis

stimmt überwiegend mit Anhang I der EG-Dual-Use-VO überein. Wie beim Anhang I der EG-Dual-Use-VO ist die CCL in zehn Güterkategorien und darin nochmals in fünf Gütergattungen unterteilt.

Achtung: Trotz der augenscheinlichen Ähnlichkeit zu Anhang I der EG-Dual-Use-VO enthält die CCL eine Vielzahl an nationalen Dual-Use-Gütern, wie sie nur in der amerikanischen, nicht aber in der europäischen Güterliste zu finden sind.

Zur Klassifizierung eines Gutes stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Ein (Re-)Exporteur kann eine selbstständige Klassifizierung vornehmen. Stellt das Unternehmen die Güter jedoch nicht selbst her, ist die Klassifizierung oft nur schwer möglich. In der Regel haben Unternehmen keine ausreichenden Kenntnisse über die technischen Eigenschaften zugekaufter Güter und sind daher häufig auf Angaben ihrer Lieferanten bzw. der Hersteller angewiesen. Einige Unternehmen verpflichten ihre Lieferanten durch vertragliche Regelungen zur Abgabe der benötigten Informationen.

Achtung: Dies entbindet den (Re-)Exporteur jedoch nicht von seiner Verantwortung. Eine falsche Angabe des Lieferanten kann diesem nicht vollständig zur Last gelegt werden. Daher ist zu empfehlen, die Angaben des Lieferanten stets auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.

Bestehen Schwierigkeiten bei der Güterklassifizierung, kann das Bureau of Industry and Security (BIS) behilflich sein. Über das Online-Portal SNAP-R kann ein „Classification Request“ (§ 748 EAR) gestellt werden. Auf der Internetseite www.bis.doc.gov wird unter → Licensing erläutert, wie eine solche Anfrage gestellt werden kann.

Ist ein Gut auf der CCL gelistet, verfügt es über eine sog. Export Control Classification Number (ECCN) – eine amerikanische Güterlistennummer wie z. B. ECCN 1A001. Anders als im europäischen Exportkontrollrecht führt die Listung auf der CCL nicht zu einer generellen Genehmigungspflicht. Für die Ermittlung der Genehmigungspflicht

Commerce Control List Overview and the Country Chart Supplement No. 1 to Part 738 page 2

Commerce Country Chart

Reason for Control

Countries	Chemical & Biological Weapons			Nuclear Nonproliferation		National Security		Missile Tech	Regional Stability		Firearms Conventi on	Crime Control			Anti-Terrorism	
	CB 1	CB 2	CB 3	NP 1	NP 2	NS 1	NS 2	MT	RS 1	RS 2	FC 1	CC 1	CC 2	CC 3	AT 1	AT 2
	Bahrain	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X		X	
Bangladesh	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		
Barbados	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		X		
Belarus	X	X	X			X	X	X	X	X		X	X			
Belgium ³	X					X		X	X							
Belize	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		X		X
Benin	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		X
Bhutan	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		X
Bolivia	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		X		X
Bosnia & Herzegovina	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		X
Botswana	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		X
Brazil	X	X				X	X	X	X	X	X	X		X		X
Brunei	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X		X

Export Administration Regulations Bureau of Industry and Security May 22, 2015

Quelle: http://www.bis.doc.gov/index.php/forms-documents/doc_view/14-commerce-country-chart

Screenshot: Auszug aus der Commerce Country Chart mit den Reasons for Control für das Bestimmungsland Brasilien.

dort gelisteter Güter ist nach US-(Re-)Exportkontrollrecht die jeweilige ECCN mit einer Länderliste – der sog. Commerce Country Chart (CCC) – abzugleichen.

Jede ECCN, deren (Re-)Exportgenehmigungserteilung dem BIS unterliegt, gibt in ihrer Position die jeweiligen Kontrollgründe (Reasons for Control) wieder. Ist der in der ECCN aufgeführte Kontrollgrund für das Bestimmungsland in der CCC mit einem „X“ versehen, unterliegt der (Re-)Export dieses Gutes grundsätzlich einer Genehmigungspflicht. Weitere, nicht in der CCC aufgeführten Kontrollgründe, sind in § 742 EAR geregelt.

Beispiel

Die X-AG mit Sitz in Köln erhält einen Auftrag aus Brasilien. Der Kunde benötigt bestimmte Ventile, die die X-AG aus den USA bezieht. Bei diesen Ventilen handelt es sich um Dual-Use-Güter, die unter der ECCN 2B350g erfasst sind.

Güter, die unter der ECCN 2B350 gelistet sind, unterliegen den Reasons for Control CB Column 2 und AT Column 1 Die Bedeutungen dieser Bezeichnungen sind:

- CB = Chemical and Biological Weapons
- AT = Anti Terrorism

Die Prüfung in der CCC für das Bestimmungsland Brasilien ergibt für den Kontrollgrund AT Column 1 zwar kein „X“, für CB Column 2 hingegen schon. Der Re-export der unter 2B350g gelisteten Ven-

tile nach Brasilien unterliegt damit einer Genehmigungspflicht. Als Folge daraus muss die X-AG eine Genehmigung des BIS einholen.

Achtung: Darüber hinaus sind die in diesem Beispiel beschriebenen Ventile aber nicht nur in der amerikanischen CCL enthalten, sondern auch im Anhang I der EG-Dual-Use-VO. Die Güter des Anhang I unterliegen einer generellen Ausfuhrgenehmigung. Somit benötigt die X-AG zusätzlich auch eine Ausfuhrgenehmigung des BAFA.

Befreiung von der Genehmigungspflicht (License Exceptions)

Vor Beantragung einer Genehmigung beim BIS ist immer zu prüfen, ob der (Re-)Exportvorgang durch eine License Exception von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist. License Exceptions und deren Nutzungsvoraussetzungen sind in § 740 EAR beschrieben. Ein konkreter Anwendungsfall ist z. B. die Ausfuhr geringwertiger Güter (Aufhebung der Genehmigungspflicht durch die License Exception LVS).

Güter „subject to the EAR“, die keiner ECCN zugeordnet werden können und da-

mit nicht von der CCL erfasst sind, werden als „EAR99-Güter“ bezeichnet.

Dies sind Massenwaren und übliche Verbrauchsgüter, wie z. B. Kugelschreiber, Büroklammern etc. EAR99-Güter unterliegen grundsätzlich keiner Genehmigungspflicht. Genehmigungserfordernisse für EAR99-Güter können jedoch vorliegen, wenn z. B. besondere Embargoregelungen vorliegen, kritische Endverwendungen bekannt sind oder an Personen geliefert werden soll, die auf der Denied Persons List stehen.

Prüfschritt 2: Wohin wird geliefert? Wo liegt die Endbestimmung der Güter?

Kommt das US-(Re-)Exportkontrollrecht zur Anwendung, müssen deutsche Unternehmen auch die US-Embargoregelungen beachten. Sollen Güter mittelbar oder unmittelbar in ein Bestimmungsland geliefert werden, gegen das ein US-Embargo besteht, können besondere Beschränkungen vorliegen. Diese variieren je nach Land und sind der entsprechenden Embargoregelung zu entnehmen.

»Häufig haben Unternehmen eine zu geringe Kenntnis über die technischen Eigenschaften zugekaufter Güter.«



Softwarelösungen für Zoll, Außenhandel und Compliance



Handeln Sie effizient, sicher und rechtskonform im internationalen Umfeld. Auch für SAP verfügbar!



dbh Logistics IT AG | Tel. +49 421 30902-700 | E-Mail: sales@dbh.de | www.dbh.de

Embargos

Embargos sind grundsätzlich in § 746 EAR geregelt, zusätzlich jedoch auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen zu finden. So sind auch die Regelungen des Office of Foreign Assets Control (OFAC) zu beachten. Die einzelnen Embargoregelungen enthalten spezielle Beschränkungen, die denen des allgemeinen (Re-)Exportkontrollrechts vorrangig anzuwenden sind.

So können Geschäfte mit einem Land, die unter Beachtung der allgemeinen (Re-)Exportkontrollbestimmungen keinen Beschränkungen unterliegen würden, einer Genehmigungspflicht unterworfen oder komplett untersagt sein.

In der entsprechenden Embargobestimmung finden sich neben Verboten und Genehmigungserfordernissen für Transaktionen auch Regelungen zur Anwendbarkeit von License Exceptions. Eine Ausnahme von einer Genehmigungspflicht kann sich nur dann ergeben, wenn die jeweilige Embargobestimmung dies ausdrücklich gestattet.

Achtung: Bei aller Konzentration auf den korrekten Umgang mit den US-Embargobeschränkungen ist es wichtig, auch daran zu denken, dass nach deutsch-europäischem Exportkontrollrecht Embargobeschränkungen bestehen können, die ein deutsches Unternehmen ebenfalls einhalten muss.

Prüfschritt 3: Wer ist mein Geschäftspartner, wer der Empfänger der Güter?

Eine Beschränkung nach US-(Re-)Exportkontrollrecht kann sich auch aufgrund der Listung des Geschäftspartners auf einer sog. „Black List“ ergeben.

Black Lists

Hinter dem Begriff „Black List“ verbergen sich von den US-Behörden herausgegebene Sanktionslisten, wie sie auch innerhalb der EU existieren. Im Gegensatz zu den Antiterrorverordnungen der EU hat die Erfassung auf einer US-Sanktionsliste jedoch kein generelles Verbot für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und

wirtschaftlichen Ressourcen zur Folge. Je nach Liste bestehen im Falle eines Trefers unterschiedliche rechtliche Folgen.

In den USA existiert eine Vielzahl verschiedener Sanktionslisten, die Personen und Unternehmen listen, für die Verbote oder Genehmigungspflichten bei bestimmten Transaktionen bestehen. Lediglich fünf dieser Listen besitzen weltweite Gültigkeit und können damit für deutsche Unternehmen relevant sein. Alle anderen Listen sind ausschließlich von US-Personen zu beachten.

Um festzustellen, ob die Beachtung dieser Listen für ein konkretes deutsches Unternehmen Relevanz hat, lohnt es sich, die fünf weltweit gültigen US-Black Lists einer genaueren Betrachtung zu unterziehen:

1) Denied Persons List (DPL)

Hier werden Personen und Unternehmen gelistet, die gegen das US-Ausfuhrrecht verstoßen haben und gegen die das BIS daher eine „Denial Order“, eine Verbotsverfügung erlassen hat. Den gelisteten Personen wurden sämtliche Exportprivilegien entzogen, was dazu führt, dass weltweit keine US-Güter mehr an sie geliefert oder von ihnen bezogen werden dürfen, gleichgültig ob diese Güter von der CCL erfasst sind oder nicht.

Unternehmen, die gegen dieses Verbot verstoßen, verletzen die US-Ausfuhrregeln und können dementsprechend ihrerseits auf der DPL gelistet werden. Dies führt grundsätzlich zu einem Verbot, von der gelisteten Person US-Güter zu erwerben oder dieser zur Verfügung zu stellen. Damit besteht eine umfassende Handelsperre gegenüber den gelisteten Personen in Bezug auf US-Güter.

2) Entity List (EL)

Auf dieser Liste sind Personen und Unternehmen aufgeführt, die nach Erkenntnissen der US-Behörden ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zugehöriger Trägertechnologie darstellen.

Findet sich ein Geschäftskontakt auf der EL, unterliegt das Geschäft einer Genehmigungspflicht, wenn diese für die kon-



Bei der Frage, wohin geliefert werden soll, müssen deutsche Unternehmen auch die US-Embargoregelungen beachten.

©3dbrained - fotolia.de

kret zu liefernden Güter angeordnet ist. Welche Güter von der Genehmigungspflicht erfasst sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Listeneintrag. Je Eintrag finden sich in der Spalte „License Requirements“ die von der Genehmigungspflicht betroffenen Güter. Nur wenn in dieser Spalte eine Beschränkung für das zu liefernde Gut genannt ist, muss für den (Re-)Export eine Genehmigung beim BIS beantragt werden.

3) Specially Designated Nationals List (SDN)

Diese Liste nennt Personen, Organisationen und Unternehmen, die nach Erkenntnissen der US-Behörden in verschiedene, die Sicherheit der USA gefährdende terroristische Aktivitäten verwickelt sind. Die SDN-Liste ist zwar insgesamt nur für US-Personen relevant, einzelne Einträge besitzen jedoch weltweite Gültigkeit und sind mit folgenden Zusätzen gekennzeichnet:

- [SDGT] = Specially Designated Global Terrorists, § 744.12 (a) EAR
- [SDT] = Specially Designated Terrorist, § 744.13 (a) EAR
- [FTO] = Foreign Terrorist Organization, § 744.14 (a) EAR
- [NPWMD] = Weapons of Mass Destruction Proliferators Sanctions Regulations, § 744.8 (a) EAR
- [IRAQ2] = Executive Order 13315, 68 FR 52315; Executive Order 13350 § 744.18 (a) EAR
- [BURMA] = Executive Order 13310, 13448, 13464, § 744.22 (a) EAR

Bei einem Treffer besteht eine Genehmigungspflicht für (Re-)Exporte von Gütern, die den EAR unterliegen. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das BIS.

4) Unverified List (UL)

Die UL hat den Charakter einer Frühwarnliste. Sie enthält Personen und Unternehmen, bei denen die US-Behörden keine ausreichende Prüfung vornehmen kön-

nen und daher die Eignung des Bezugs von US-Gütern bezweifeln.

Güterlieferungen an die gelisteten Personen sind weder verboten noch genehmigungspflichtig. Für den Lieferanten besteht aber eine Pflicht zur erhöhten Sorgfalt. Es ist zu prüfen und mittels angeforderter schriftlicher Unterlagen sicherzustellen, dass die Güter nicht für eine verbotene Endverwendung eingesetzt werden. Zur Bewertung kann der „Know your Customer Guidance“ des BIS hinzugezogen werden. Dieser ist abrufbar unter www.bis.doc.gov.

5) List of Statutorily Debarred Parties (LSDP)

Diese Liste enthält Personen und Organisationen, die aufgrund von Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) durch ein amerikanisches Gericht verurteilt wurden. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und technischer Dienstleistungen ausgeschlossen.

Prüfschritt 4: Welchem Verwendungszweck sollen die Güter zugeführt werden?

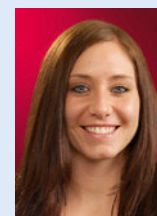
Auch die beabsichtigte Verwendung von Gütern spielt im US-(Re-)Exportkontrollrecht eine wichtige Rolle. Bestimmte kritische Endverwendungen, die sich z. B. in Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen, Raketen, kerntechnischen Zwecken oder bestimmten maritimen nuklearen Antriebssystemen ergeben, können dazu führen, dass ein (Re-)Exportvorhaben amerikanischer EAR-Güter einem Verbot oder einer Genehmigungspflicht unterliegt. Welche Verwendungsmöglichkeiten im Einzelnen Beschränkungen unterliegen, ist in § 744 EAR ausführlich dargestellt.

»Wer gegen US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen verstößt, riskiert, in eine US-Black-List aufgenommen zu werden.«

Achtung: Anders als im deutsch-europäischen Exportkontrollrecht führen kritische Endverwendungen im US-(Re-)Exportkontrollrecht nicht nur zu Beschränkungen von nicht-gelisteten, sondern auch gelisteter Güter.

Fazit

Wer gegen US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen verstößt, riskiert, in eine US-Black-List aufgenommen zu werden. Das gefährdet die gesamte internationale Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, da andere Unternehmen den Geschäftsverkehr einstellen werden – ganz zu schweigen von dem damit verbundenen Imageschaden. Die US-Behörden verfügen über eine wirtschaftlich wichtige Möglichkeit, ausländische Unternehmen zu sanktionieren. Vor diesem Hintergrund ist es für international agierende deutsche Unternehmen von erheblicher Bedeutung, die Unternehmensorganisation und -abläufe auf die Bestimmungen des US-(Re-)Exportkontrollrechts einzustellen.



Julia Schmid

ist Diplom-Wirtschaftsjuristin und seit 2011 im Risk Management der AEB tätig. Sie ist fachlich verantwortlich für Exportkontrollthemen und deren Umsetzung in den Compliance-Lösungen der AEB. Sie hält Vorträge und Schulungen zur Umsetzung der Exportkontrolle in der Praxis bei Kunden, IHKn und der Exportakademie BW.